

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

Stand: 04.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck
2. Geltungsbereich, Grundsätzliches
3. Datenschutz
4. Spezielle Regelungen
 - 4.1 Betreten des Geländes und Besucherausweis
 - 4.2 Schlüssel
 - 4.3 Internetzugang mittels WLAN
 - 4.4 Verkehrsregeln auf dem Novotechnik Betriebsgelände
 - 4.5 Arbeitszeit
 - 4.6 Fluchtwege
 - 4.7 Unfälle
 - 4.8 Geheimhaltung, Bild- und Tonaufnahmen
 - 4.9 Rauchen auf dem NT Betriebsgelände
 - 4.10 Brand- und Explosionsgefahr
 - 4.11 Alkoholverbot
 - 4.12 Fundsachen
 - 4.13 Eingebachte Gegenstände
 - 4.14 Benutzung bzw. Bedienung von NT Einrichtung und Betriebsmittel, Betreten von Räumen
 - 4.15 Sicherheitsbereiche
 - 4.16 Genehmigen gefährlicher Arbeiten
 - 4.17 Gefahrstoffe
 - 4.18 Besucher
 - 4.19 Sicher arbeiten
 - 4.20 Energieeffizienz
5. Verstöße gegen die Arbeitsordnung
6. Interne Ansprechpartner, Telefonregister

Bitte beachten Sie: Grundsätzlich gilt bei einem bevorstehenden Besuch eines Geschäftspartners, dass der 3G-Status nachgewiesen werden muss. Jeder Besucher muss auf unserem gesamten Firmengelände bzw. in allen unseren Firmengebäuden eine FFP2-Corona-Schutzmaske tragen.

1. Ziel und Zweck

Diese Arbeitsordnung dient dazu, Sicherheit und den Gesundheitsschutz der eigenen und fremden Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. (ArbSchG § 1)

Fremdfirmen müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Umweltschutz, Unfallverhütung und Brandschutz beachten und einhalten.

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird (ArbSchG § 4 Abs. 1).

2. Geltungsbereich, Grundsätzliches

Diese Arbeitsanordnung gilt für die Novotechnik Messwertaufnehmer OHG (im folgenden NT genannt). Sie ist Teil des mit der NT abgeschlossenen Vertrags und gilt als Bestandteil der Auftrags- und Vergabebedingungen.

Die Auftragnehmer (Fremdfirmen) sind verpflichtet, den bei NT eingesetzten Mitarbeitern (auch Subunternehmern) vor Beginn der vergebenen Arbeit die Arbeitsordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Auftragnehmer, die innerhalb des NT-Werk Arbeiten ausführen, müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Brandverhütung und Umweltschutz beachten und einhalten.

Für die Ausführung der Arbeiten muss fähiges und geeignetes Personal eingesetzt werden, vor allem für die Arbeiten bzw. Arbeitseinsätze, die unter besonderen Bedingungen vorgenommen werden. Weitere Vereinbarungen zwischen NT und dem Vertragspartner bleiben unberührt.

3. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Arbeitsanweisungen geheim zu halten. Über alle Vorgänge bei NT ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei NT bekannt werden, dürfen nicht zu einem anderen Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG bzw. DS-GVO) hinzuweisen und sie ausdrücklich gemäß § 5 BDSG zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags- und Arbeitsverhältnisses mit NT fort. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis werden rechtliche Maßnahmen gegen den betreffenden Auftragnehmer eingeleitet.

4. Spezielle Regelung

4.1. Betreten des Geländes und Besucherausweis

Beim ersten Betreten des Werkes müssen sich die von Fremdfirmen eingesetzten Mitarbeiter an der Zentrale in der Horbstraße anmelden und nach Verlassen wieder abmelden.

Das Tragen des Besucherausweises ist zwingend notwendig.

4.2. Schlüssel

Wenn erforderlich, werden von der Werkleitung Schlüssel zur Verfügung gestellt. Für Schlüsselverluste und Schlüsselbeschädigungen haftet der Vertragspartner. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch die missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel entstehen.

4.3 Internetzugang mittels WLAN

Falls ein Internetzugang für die auszuführenden Arbeiten notwendig ist, muss bei der Zentrale ein WLAN-Voucher mit einem entsprechenden Login-Code angefordert werden.

4.4. Verkehrsregeln auf dem NT Betriebsgelände

Für das Fahren und Parken auf dem NT-Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten.

Parken ist nur auf den zugewiesenen Parkplätzen erlaubt. Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Falsch geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich dem NT-Beauftragten zu melden. Allgemein gültige Regelungen für Verkehrsunfälle bleiben dabei unberührt. NT haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4.5. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit ist mit der auftraggebenden NT-Mitarbeiter abzustimmen. Sie soll möglichst der NT-Arbeitszeit angepasst sein. Arbeiten, die außerhalb der Produktionszeit durchgeführt werden sollen, müssen von dem zuständigen NT-Mitarbeiter genehmigt werden. Ohne diese Genehmigung müssen die Arbeiten mit Produktionsschluss beendet werden. NT kann aus betrieblichen Gründen vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen.

4.6. Fluchtwege

Die Fremdfirmen haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren. Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlösch-einrichtungen, Körper- und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Markierungen dürfen nicht entfernt werden oder unkenntlich gemacht werden.

4.7. Unfälle

Unfälle sind unverzüglich bei der Geschäftsführung zu melden. In einem Notfall ist den NT-Anweisungen Folge zu leisten.

4.8. Geheimhaltung, Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem NT-Gelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen generell verboten. Bei Zuwiderhandlung kann NT die Herausgabe des Film- und Tonmaterial verlangen und dieses vernichten. Die NT-Regelungen bezüglich Geheimhaltung, Besucherausweis etc. gelten entsprechend.

4.9. Rauchen auf dem NT-Betriebsgelände

Auf dem NT-Betriebsgelände ist Rauchen nur an ausgewiesenen Raucherplätzen erlaubt. Im gesamten Produktionsbereich und Lagerplätzen gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Auf jeden Fall sind alle Verbote (auch von Essen, Trinken) in besonders ausgeschilderten Bereichen unbedingt einzuhalten.

4.10. Brand- und Explosionsgefahr

Verbotsschilder auf dem NT-Gelände sind unbedingt zu beachten. In Ar-

beitsbereichen, in denen Brand- und / oder Explosionsgefahr besteht, ist das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

4.11. Alkoholverbot

Das Mitbringen und der Genuss von Spirituosen sind nicht gestattet. Angetrunkene Personen werden auf dem Gelände nicht geduldet.

4.12. Fundsachen

Gegenstände, die auf dem Gelände gefunden werden, sind unverzüglich der Kontaktperson zu übergeben oder am Empfang abzugeben.

4.13. Eingebraachte Gegenstände

Mitgebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. NT haftet nicht für Eigentumsverluste.

4.14. Benutzung bzw. Bedienung von NT Einrichtung und Betriebsmittel, Betreten von Räumen

Die unbefugte Benutzung bzw. Bedienung von Betriebsmitteln, z. B. Gabelstapler, Maschinen, Hebezeuge etc. ist generell verboten. In Sonderfällen ist die Benutzung mit dem jeweiligen Verantwortlichen abzusprechen. Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist untersagt. Schäden durch Unfälle oder Sachbeschädigungen jeglicher Art gehen zu Lasten des Verursachers.

4.15 Sicherheitsbereiche

Novotechnik ist nach dem „Bekanntem Versender“ und nach dem „AEO-F“ zertifiziert. Aus diesem Grund ist der Zutritt und Aufenthalt in den Logistik-Sicherheitsbereichen nur mit Aufsicht bzw. Begleitung einer geschulten Person erlaubt. Eine geschulte Person muss zu 100 % die Tätigkeit überwachen.

4.16 Genehmigen gefährlicher Arbeiten

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person des Auftragnehmers und setzen eine schriftliche Genehmigung mit einer Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den Beauftragten voraus:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Gefahrstoffen (feuergefährliche Arbeiten)
 - Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen
 - Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen
 - Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind (EDV Raum Horbstraße)
 - Verwenden von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung
 - Entfernen von Schutzvorrichtungen
 - Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
 - Arbeiten an Elektroanlagen und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereich
 - Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten
- Für feuergefährliche Arbeiten ist ein schriftliches Erlaubnisverfahren notwendig. Dieses ist mit dem Brandschutzbeauftragten bei NT abzustimmen. Für diese Arbeiten müssen vom Auftragnehmer Feuerlöschdecken in ausreichender Anzahl mitgebracht werden. Feuerlöscher werden von NT zur Verfügung gestellt.

4.17 Gefahrstoffe

Fremdfirmen sind verpflichtet, den Einsatz von Gefahrstoffen der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden, wenn dabei gesundheitliche Risiken für Mitarbeiter von NT oder ökologische Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können. Der Einsatz giftiger oder sehr giftiger Gefahrstoffe muss gemeldet werden und wird vertraglich reglementiert.

4.18. Besucher

Das Mitbringen von Familienangehörigen oder anderen Personen ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

4.19 Sicher arbeiten

Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte etc.)

Die zur Auftragsbefreiung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften für wiederkehrende Prüfungen müssen eingehalten werden.

Durchführung der Arbeiten

- alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden
- dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Errichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z.B. Absperrungen)
- die vorgeschriebenen Unterweisungen der eigenen Mitarbeiter sind einzuhalten (z.B. Gefahrstoffunterweisung)

Gebäuderäumung

In Notfällen (z. B. Feuer) kann eine Räumung der NT-Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich aber ruhig zu verlassen, sich zu den Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von NT Anweisung zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

Persönliche Schutzausrüstung

In einigen NT-Bereichen müssen besondere persönliche Schutzausrüstungen getragen werden. Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist im gesamten Produktionsbereich Pflicht.

Ordnung am Arbeits- und Montageplatz

Arbeits- und Montageplätze sind sauber zu halten. Material und Werkzeuge sind sicher zu verwahren.

Boden- und Gewässerschutz

Die Verwendung und Lagerung (auch Zwischenlagerung) von wassergefährdenden Stoffen hat nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfolgen. Leckagen sind zu vermeiden. Die verwendeten Fahrzeuge, Geräte und Anlagen müssen in funktionssicherem Zustand sein. Wassergefährdende Materialien dürfen nicht im Freien gelagert werden.

Beseitigung von Abfällen

Die zu der Ausführung der Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zu bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers.

Alle bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle bleiben ebenfalls Eigentum des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers und müssen auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden.

Die Entsorgung in Abfallbehältern der Firma NT ist nicht zulässig.

4.20 Energieeffizienz

Novotechnik ist nach DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsystem zertifiziert. Es ist auf einen effizienten Umgang mit Energie zu achten. Bei einem Einsatz von energieintensiven Geräten oder Anlagen ist der Energiemanagementbeauftragter zu informieren.

5. Verstöße gegen die Arbeitsordnung

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Arbeitsordnung berechtigen NT, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem NT-Gelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist NT berechtigt, die dem Aufenthalt zugrundeliegende Vereinbarung fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer haftet NT für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer diese Werksnormen nicht beachtet.